

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Mittelneufnach folgende Satzung:

§1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren). Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Dieser Bescheid kann bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Kindergartenjahr gilt.

(2) Zusätzlich werden noch Beschaffungskosten (Spielgeld und Getränkegeld) erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie diejenigen Personen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen Besuchs des Kindergartens entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat und je Kind

1. für die Kernzeit von über 4 bis 5 Stunden je Tag (Grundgebühr)	66,00 €
2. je ganzer Nutzungsstunde (gerechnet auf den wöchentlichen Tagesdurchschnitt und gerundet)	6,00 €
3. Spielgeld	4,00 €
4. Getränkegeld	3,50 €

§ 5 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§6 Ermäßigung

Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, inwieweit Leistungen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können.

§7 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Danach entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Gebührenrelevante Änderungen in der Nutzung des Kindergartens (zum Beispiel Buchungszeiten, Anmeldungen, Abmeldungen etc.) werden bei der Gebühr in dem Monat berücksichtigt, in dem sie eintreten.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Zahlungen sind unbar oder per Einzugsermächtigung auf das von der Gemeinde bestimmte Girokonto gutschreiben. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2006 und deren Änderungssatzungen vom 01.09.2012, 01.08.2013 und 01.01.2015 außer Kraft

Mittelneufnach, den 19.09.2016

Cornelia Thümmel
Erste Bürgermeisterin

Gemeinderatsbeschluss 19.09.2016

Bekanntmachung im "Stauden-Bote " vom 30.09.2016

Inkrafttreten 01.10.2016